

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/11474 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. Dezember 2009 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über die Rechtshilfe in Strafsachen

A. Problem

Die Bundesregierung stellt in dem Gesetzentwurf fest, dass der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über die Rechtshilfe in Strafsachen am 3. Dezember 2009 unterzeichnet worden sei. Ziel des Gesetzes sei es, durch die parlamentarische Zustimmung die innerstaatliche Anwendbarkeit des Vertrages herbeizuführen.

Die Rechtshilfe zwischen beiden Staaten erfolge derzeit vertraglos auf der Grundlage des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Die vertraglose Rechtshilfe sei auch nach dem Recht der Föderativen Republik Brasilien möglich; die jeweils national geregelten Verfahren seien allerdings nicht auf die Besonderheiten des deutsch-brasilianischen Verhältnisses abgestimmt, sodass der Rechtshilfevertrag eine Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit ermögliche. Dies erhöhe im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 die Leistungsfähigkeit der Justiz auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über die Rechtshilfe in Strafsachen vereinbare die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen beiden Staaten, um der zunehmenden internationalen Kriminalität Einhalt zu gebieten. Er stelle die justizielle strafrechtliche Zusammenarbeit auf eine vertragliche Grundlage. Der Vertrag umfasse Regelungen zu allen wesentlichen Bereichen der sonstigen Rechtshilfe und enthalte Verfahrensregelungen im bilateralen Verhältnis. Dadurch werde die Fähigkeit beider Vertragsparteien, auf die wachsende Herausforderung der grenzüberschreitenden Kriminalität insbesondere in den Bereichen der Betäubungsmittelstraftaten, der Sexualdelikte und der Vermögensstraftaten zu reagieren, erleichtert und verbessert.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollten die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung des Vertrages geschaffen werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11474 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 26. Juni 2024

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Sebastian Fiedler
Berichterstatter

Axel Müller
Berichterstatter

Helge Limburg
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Stephan Brandner
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Sebastian Fiedler, Axel Müller, Helge Limburg, Katrin Helling-Plahr und Stephan Brandner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/11474** in seiner 172. Sitzung am 6. Juni 2024 beraten und an den Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/11474 in seiner 62. Sitzung am 24. April 2024 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen,
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- Leitprinzip 5 Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,
- SDG 16 – Straftaten,
- Indikatorenbereich 16.2 – Frieden und Sicherheit,
- Indikator 16.1 Straftaten,
- Indikator 16.3 b – Corruption Perception Index in den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit.

Der Gesetzentwurf diene der Erfüllung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, da durch den Vertrag über die Rechtshilfe in Straftaten zwischen Deutschland und Brasilien der gemeinsamen Verantwortung zur globalen Friedensstiftung und für den Zusammenhalt und die Sicherheit in offenen Gesellschaften Rechnung getragen werde. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11474 in seiner 110. Sitzung am 26. Juni 2024 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme empfohlen.

Die **Bundesregierung** führte in den Gesetzentwurf ein und wies auf die ungewöhnlich lange Dauer des Ratifizierungsverfahrens hin. Die Ratifizierung sei ursprünglich gemeinsam mit den Verträgen über die Auslieferung und Überstellung geplant gewesen. Diese Vertragsverhandlungen hätten sich aber in der Folgezeit sehr verzögert. Um die Vorteile des Rechtshilfevertrages in der Praxis nutzen zu können, habe man sich für die separate Ratifizierung entschieden. Ferner gebe es eine neue Regierung in Brasilien und man könne bei den periodisch wiederkehrenden deutsch-brasilianischen Regierungskonsultationen ein Zeichen setzen. Gleiches gelte mit Blick auf ein aktuelles Programm, das auf EU-Ebene zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den süd- und mittelamerikanischen Staaten im Bereich der organisierten- und Drogenkriminalität beschlossen worden sei.

Aktuell erfolge die Rechtshilfe vertragslos auf Basis des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). In den vergangenen zehn Jahren habe es pro Jahr ca. zehn bis 15 Fälle gegeben, in denen die Bundesrepublik Brasilien um Rechtshilfe ersucht habe. Der Vertrag modernisiere und vereinfache die strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Brasilien. Der vorgesehene ministerielle Rechtsweg werde die Rechtshilfe beschleunigen.

Man behalte die Haftbedingungen in Brasilien und die Kritik daran weiter im Blick. Die Denkschrift zu dem Vertragsgesetz weise auf diesen Punkt hin. Der Vertrag finde nach Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe a gerade keine Anwendung auf Ersuchen um die Auslieferung und die Festnahme oder Inhaftierung von Personen zum Zweck der Auslieferung. Zudem sehe Artikel 2 des Vertrages die Möglichkeit einer Verweigerung der Rechtshilfe im Einzelfall vor. Der Vorbehalt des nationalen Rechts des ersuchten Staates bleibe unangetastet. Die Unterstützungshandlung müsse neben der Erfüllung positiver Rechtshilfevoraussetzungen mit verbindlichen menschenrechtlichen Mindeststandards und mit unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen der nationalen öffentlichen Ordnung vereinbar sein. Dies sei jeweils im Einzelfall zu prüfen. Ferner könne die Rechtshilfe von der Erfüllung konkreter Bedingungen (etwa mit Blick auf Haftbedingungen) abhängig gemacht werden. Dies biete die Möglichkeit, auf brasilianische Behörden einzuwirken und diese zur Einhaltung von Mindeststandards zu veranlassen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte den Abschluss des Vertrages, kündigte Zustimmung an und erinnerte, dass Brasilien in den 1950er, 60er und 70er Jahren Ziel- und Zufluchtsort vieler Schwer- und auch NS-Verbrecher gewesen sei. Eine Schwierigkeit habe darin bestanden, dass es keine oder nur eine unzureichende Zusammenarbeit in Straf- und anderen Rechtsangelegenheiten gegeben habe. Es stehe im nationalen Interesse, zu einer engeren strafrechtlichen Zusammenarbeit mit Brasilien zu kommen. Die gegenwärtige Regierung von Präsident Lula lasse auch keinen Zweifel daran, dass sie dem Demokratie- und dem Rechtsstaatsprinzip verpflichtet sei. Im Übrigen gebiete und ermögliche Artikel 2 des Vertrages eine Prüfung im Einzelfall, ob die entsprechenden Standards eingehalten seien.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kündigte Zustimmung an und hob hervor, dass es in der Vergangenheit Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit auf der Basis des IRG gegeben habe. Insofern sei das bilaterale Abkommen ein wesentlicher Fortschritt. Grund für die lange Verhandlungszeit sei das Ansinnen gewesen, die Haftbedingungen in Brasilien zu verbessern. Dies sei zwar wünschenswert. Allerdings werde es vermutlich auch zukünftig nicht gelingen, hiesige Haftstandards weltweit durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund sollte man es vermeiden, wichtige internationale Abkommen mit Blick auf die angestrebte Durchsetzung solcher Standards zu verzögern.

Die **Fraktion der FDP** unterstrich die Wichtigkeit und das politische Interesse an der Ratifizierung des Vertrages. Mit dem vereinfachten Informationsaustausch und der Verbesserung der Strafverfolgung könne man der organisierten- und Betäubungsmittel-Kriminalität zwischen Lateinamerika und Europa begegnen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass die Ratifizierung zur Strategie der Bundesregierung im Umgang mit der organisierten Kriminalität passe. Die Bundesinnenministerin habe vier südamerikanische Länder bereist, um dort bilaterale Verträge wie etwa Polizeiabkommen abzuschließen.

Berlin, den 26. Juni 2024

Sebastian Fiedler
Berichterstatte

Axel Müller
Berichterstatte

Helge Limburg
Berichterstatte

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatte

Stephan Brandner
Berichterstatte

